

**Polizeiverordnung
der Gemeinde Diera-Zehren zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Diera-Zehren (PolVO)**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 7 Sonstige Lärmerzeugung, Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern

Abschnitt 3 – Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

- § 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
- § 10 Belästigung der Allgemeinheit
- § 11 Abbrennen offener Feuer
- § 12 Tierhaltung
- § 13 Verunreinigung durch Tiere
- § 14 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren mit seinen Ortsteilen Diera, Golk, Hebelei, Karpfenschänke, Keilbusch, Kleinzadel, Löbsal, Mischwitz, Naundorf, Naundörfel, Niederlommatszsch, Niedermuschütz, Nieschütz, Oberlommatszsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch, Zadel und Zehren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Markt- und Dorfplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Parkanlagen, Sport- und Bolzplätze, Wander- und Rastplätze.

(4) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schutzhütten, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere zu Volks- und Straßenfesten, Konzerten und Märkten.

Abschnitt 2 Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls zu schließen. Für die genannten Vorschriften ist der Betriebsinhaber sowie Veranstalter verantwortlich.
- (2) Zu Dorffesten, Vereinsfesten oder sonstigen Veranstaltungen in Zelten oder als Open Air ist ab 24.00 Uhr die Wiedergabe aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä. verboten.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 geregelten Verbote gelten auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür noch nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (5) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. des unter Aufsicht geführten Trainings- und Spielbetriebes von ansässigen Sportvereinen. Der jeweilige Nutzer ist allerdings verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und der Sächsischen Bauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Sonstige Lärmerzeugung, Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

(1) An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, zu unterlassen, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(3) Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören der Betrieb von Geräten und Werkzeugen mit und ohne Motor, wie z. B. zur Bodenbearbeitung, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Maschinenlärmschutzverordnung) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Wertstoffcontainer, insbesondere für Altglas, dürfen montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 8.00 bis 12.00 Uhr beschickt und entleert werden.

(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. zu legen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 3 – Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen, auf öffentlichen Plätzen in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern sowie das Beschriften und Bemalen auf anderen dafür zugelassenen Flächen verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten ist und wenn gewährleistet ist, dass die Plakate wieder beseitigt werden, wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, durch körperliches Bedrängen, Beschimpfen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. andere durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich zu belästigen,
3. zu lagern oder zu nächtigen,
4. die Notdurft zu verrichten,
5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
6. Gegenstände liegen zu lassen, wegzuworfen oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse abzulegen,
7. Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu verlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Einrichtungen sowie in großen Menschenansammlungen an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Halten von gefährlichen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist vor dem Halten der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Taubenfütterungsverbot

Wildtauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten

Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 5 Abs. 2 zu Dorffesten, Vereinsfesten oder sonstigen Veranstaltungen in Zelten oder als Open Air ab 24.00 Uhr Rundfunk- und Fernsehgeräten, etc. betreibt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Kinderspielplätze benutzt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr ausführt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 montags bis freitags in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr, sonnabends von 18.00 bis 8.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
9. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt bzw. legt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches Verhalten oder aggressives Verhalten belästigt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 lagert oder nächtigt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

17. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse ablegt,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 7 öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig nutzt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
20. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
21. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein,
22. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt,
23. entgegen § 12 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
24. entgegen § 13 Abs. 2 Tiere nicht von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernhält,
25. entgegen § 13 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
26. entgegen § 14 Wildtauben füttert,
27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche oder falsche Hausnummern nicht unverzüglich ersetzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Diera-Zehren vom 03.11.2005 (Inkrafttreten am 05.11.2005) außer Kraft.

Nieschütz, den 27.06.2017


C. Balk
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Der Gemeinderat hat die Polizeiverordnung am 26.06.2017 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 14.07.2017 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 15.07.2017 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 26.07.2017 vorgelegt (§ 15 Abs. 1 SächsPolG).